

Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende ABV (PkautV/Gew)

Für die Sicherheitsleistung gemäß § 34c der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler-, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte des Begünstigten (Versicherten), die der Versicherungsnehmer zur Ausführung eines Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten unter den in § 4 genannten Voraussetzungen in dem in § 5 bezeichneten Umfang ihm selbst und unmittelbar zugefügte Schäden an diesen Vermögenswerten, die von Vertrauenspersonen (§ 2) während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Versicherungsfälle (§ 3) verursacht werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit weder den Versicherungsnehmer noch die weiteren Vertrauenspersonen von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 9 Ziff. 2).

§ 2 Vertrauensperson

Vertrauenspersonen sind der Versicherungsnehmer – bzw. dessen Organe, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist – und die Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte des Versicherten ermächtigt hat.

§ 3 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Vertrauensperson durch eine vorsätzliche gegen die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte gerichtete Handlung dem Versicherten einen Vermögensschaden zufügt, zu dessen Ersatz sie dem Versicherten nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen verpflichtet ist.

§ 4 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung setzt voraus,

1. dass der Versicherungsnehmer für den entstandenen Schaden haftet,
2. dass die Vertrauensperson(en) wegen ihres Handelns verurteilt worden ist/sind. Das Urteil muss hinsichtlich des Tatbestandes rechtskräftig sein.

Diese Voraussetzung entfällt,

- a) wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen keine Anklage erhoben werden oder keine Verurteilung erfolgen kann, weil die Vertrauensperson(en) sich der Verfolgung entzogen hat/haben,
- b) wenn das Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist,
- c) wenn die Vertrauensperson(en) verstorben ist/sind; jedoch muss sich aus den Ermittlungs- bzw. Verfahrensakten oder aus sonstigen Unterlagen ergeben, dass der Schaden durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht wurde,
- d) wenn auf Grund der Ermittlungsakten auch für den Versicherer feststeht, dass der Schaden unzweifelhaft durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht wurde,
- e) wenn dem Versicherer ein gegen die Vertrauensperson(en) gerichtetes rechtskräftiges Zivilurteil vorgelegt wird, in welchem deren Schadenersatzpflicht auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß § 3 festgestellt worden ist,

3. dass der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - b) das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz eröffnet worden ist oder
 - c) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - d) wegen nachgewiesener ungünstiger Umstände eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint.

§ 5

Umfang der Entschädigungsleistung

Im Rahmen der Versicherungssumme wird nur der im Versicherungsschein bezeichnete Vermögenswert ersetzt.

§ 6

Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die von Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherte im Zeitpunkt der Hingabe der Vermögenswerte an den Versicherungsnehmer bzw. im Zeitpunkt der Ermächtigung des Versicherungsnehmers zur Verwendung der Vermögenswerte wusste, dass sie bereits ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hatten,
2. die der Versicherte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherung (siehe § 8 Ziff. 2) dem Versicherer schriftlich anzeigt,
3. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 7

Obliegenheiten des Versicherten

1. Der Versicherte ist verpflichtet,
 - a) die Bedingungen des dem Versicherungsnehmer erteilten Auftrages nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu ändern,
 - b) dem Versicherer unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen
 - aa) jeden Wechsel von Inhabern, Gesellschaftern oder bei juristischen Personen den Wechsel von Organen des Versicherungsnehmers,
 - bb) eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers,
 - cc) jedes von einer Vertrauensperson begangene Vermögens- oder Eigentumsdelikt,
 - dd) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
 - ee) jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er Entschädigungsansprüche noch nicht geltend machen kann oder will,
 - c) nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) unverzüglich nach erhaltener Kenntnis im Benehmen mit dem Versicherer Strafanzeige zu erstatten,
 - bb) nach Möglichkeit für die Anwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
2. Bei Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit des Versicherten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf.

§ 8

Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Beendigung des im Versicherungsschein bezeichneten Auftrages. Der Auftrag gilt als beendet, wenn nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) (siehe Anhang) die Versicherung nicht mehr aufrecht zu erhalten ist (siehe aber auch § 12 Ziff. 3).

§ 9
Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Mit der Leistung der Entschädigung gehen die aus dem Auftrag, auf den sich die Versicherung bezieht, herrührenden Schadenersatzansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer, die Vertrauensperson(en) und etwaige Dritte auf den Versicherer insoweit über, wie er dem Versicherten den Schaden ersetzt. Der Versicherte ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.

§ 10
Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherung ist eine Versicherung für fremde Rechnung. Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherten zu, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten – bei mehreren Versicherten den zuerst Genannten – von allen in Bezug auf das Versicherungsverhältnis von oder gegenüber dem Versicherer abgegebenen Erklärungen zu verständigen; andernfalls wirken diese Erklärungen dem bzw. den Versicherten gegenüber nicht.

§ 11
Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben werden.

§ 12
Zusätzliche Bedingungen für „laufende“ Aufträge

Hat der vom Versicherungsnehmer übernommene Auftrag die Anlage und laufende Verwaltung von Vermögenswerten des Versicherten zum Inhalt, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

1. § 6 wird wie folgt ergänzt:
Nicht ersetzt werden Schäden, die der Versicherte nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verursachung dem Versicherer schriftlich anzeigt.
2. § 7 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:
Hat der Versicherte davon Kenntnis erhalten, dass eine Vertrauensperson ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat oder dass der Eintritt eines Versicherungsfalles zu befürchten ist, so ist er auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, unverzüglich dem Versicherungsnehmer anvertraute Vermögenswerte zurückzufordern.
3. § 8 Ziff. 2 gilt in folgender Fassung:
Die Versicherung läuft bis zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Sie verlängert sich danach um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

Soweit nicht in den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende, in Klauseln oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Auszüge aus § 34c der Gewerbeordnung:

- (1) Wer gewerbsmäßig
1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
 2. den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Abs. 1 Satz 1, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
 3. Bauvorhaben
 - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
 - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,
 4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)
- will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde . . .
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber erforderlich, Vorschriften erlassen
1. über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere die Pflicht,
 - a) ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
 - b) die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
 - c) nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen . . .

aus § 2 der Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter:

- (5) Die Sicherheiten und Versicherungen sind aufrechtzuerhalten
1. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gewerbeordnung, bis der Gewerbetreibende die Vermögenswerte an den in dem Auftrag bestimmten Empfänger übermittelt hat,
 2. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses,
 3. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung bis zur Rechnungslegung; sofern die Rechnungslegungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 entfällt, endet die Sicherungspflicht mit der vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens . . .